



## **MARKTGEMEINDE EICHGRABEN**

### **BEBAUUNGSPLAN**

**(7. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 25.09.2023, Top 8.a. folgende

## **VERORDNUNG**

### **I. Bebauungsplan**

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Eichgraben (7. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten und der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert wird.

### **II. Allgemeine Einsichtnahme**

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23098/B7 Änderung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **III. Änderung Verordnungstext Bebauungsplan**

Der Verordnungstext der Stammverordnung Marktgemeinde Eichgraben wird entsprechend folgenden roten Textänderungen geändert und in der Gesamtfassung neu festgelegt.

## §1 Bebauungsplan

Aufgrund der-§§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Eichgraben erlassen.

## §2 Plandarstellung

Die von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung zum Bebauungsplan (M:1:1.000) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eichgraben während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## §3 Bebauungsvorschriften für das Bauland Kerngebiet, für das Bauland Wohngebiet, das Bauland Agrargebiet und das Bauland Sondergebiet

### 1) Bauplatzgröße

Die Mindestgröße der neu zu schaffenden Bauplätze muss 700m<sup>2</sup> betragen.

Bei der Ermittlung der Mindestgröße des Bauplatzes bei Fahnenparzellen ist die Fläche der Fahne nicht in die Mindestbauplatzgröße von 700m<sup>2</sup> einzuberechnen. Als Fahnen gelten Grundstücksteile, die zur Aufschließung des Grundstückes notwendig und nicht breiter als 8m sind.

Bei Grundstücken, auf denen ein Servitut für die Erschließung eines anderen Bauplatzes verläuft, gilt das Mindestmaß von 700m<sup>2</sup> für die Grundstücksfläche ohne Servitutsfläche.

**Weiters sind Baulandbereich für die eine Gefährdung durch eine rote Zone des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung besteht nicht in die Mindestbauplatzgröße von 700m<sup>2</sup> einzuberechnen.**

### 2) Bauplatzausnutzung

2.1 Ist im Bebauungsplan anstelle der Dichteangabe ein „F“ (Formel) festgelegt, so ist für die betreffende bebaute oder unbebaute Baulandfläche die maximal bebaubare Fläche aus der Tabelle zu entnehmen. Bei Fahnengrundstücken bleibt die Fläche der Fahne bei der Berechnung der Dichteformel unberücksichtigt. Bei Grundstücken, auf denen ein Servitut für die Erschließung eines anderen Bauplatzes verläuft, bleibt die Servitutsfläche bei der Berechnung der Dichteformel unberücksichtigt.

2.2 Zwischenwerte sind nach folgender Formel zu ermitteln:

$$y = \sqrt{b^2 - \left(b^2 \frac{(x-a)^2}{a^2}\right)} - \text{Basis}$$

Parameter: a=4000; b=950; x=Bauplatz in m<sup>2</sup>; y= bebaubare Fläche in m<sup>2</sup>; Basis=386,88

Bauplatz in m <sup>2</sup>	maximal bebaubare Fläche in m <sup>2</sup>	Bebauungsdichte in %	Bauplatz in m <sup>2</sup>	maximal bebaubare Fläche in m <sup>2</sup>	Bebauungsdichte in %
700	150,00	21,4%	2 600	503,03	19,3%
800	183,12	22,9%	2 700	511,55	18,9%
900	213,48	23,7%	2 800	519,36	18,5%
1 000	241,49	24,1%	2 900	526,49	18,2%
1 100	267,43	24,3%	3 000	534,00	17,8%
1 200	291,56	24,3%	3 100	551,80	17,8%
1 300	314,05	24,2%	3 200	569,60	17,8%
1 400	335,06	23,9%	3 300	587,40	17,8%
1 500	354,71	23,6%	3 400	605,20	17,8%
1 600	373,12	23,3%	3 500	623,00	17,8%
1 700	390,37	23,0%	3 600	640,80	17,8%
1 800	406,53	22,6%	3 700	658,60	17,8%
1 900	421,67	22,2%	3 800	676,40	17,8%
2 000	435,84	21,8%	3 900	694,20	17,8%
2 100	449,11	21,4%	4 000	712,00	17,8%
2 200	461,50	21,0%	4 100	729,80	17,8%
2 300	473,05	20,6%	4 200	747,60	17,8%
2 400	483,81	20,2%	4 300	765,40	17,8%
2 500	493,79	19,8%	4 400	783,20	17,8%

- 2.3 Bei Flächen, die 3.000m<sup>2</sup> und größer sind, ist ein fixer Prozentsatz von 17,8% Bebauungsdichte anzuwenden. Für bereits bestehende Bauplätze bis inklusive 700m<sup>2</sup> ist ein Prozentsatz von 21,4% anzuwenden.

### 3) Einfriedungen, Abstellplatz

#### 3.1 a) Einfriedungen:

**Einfriedungen und Einfriedungssockel gegen öffentliche Verkehrsflächen sind in ihrem Umfang auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.** Einfriedungen zum öffentlichen Gut und Parkanlagen dürfen höchstens 2m hoch sein. Dies gilt auch für Zaunfelder mit Sockel. Unter Zaunfelder versteht man jene Teile der Einfriedung, die sich zwischen 2 Stehern befinden. Eine Einfriedung hat zumindest aus Stehern und Zaunfeldern zu bestehen. Zusätzlich kann ein Sockel errichtet werden, wobei die Sockelhöhe von 50 cm nicht überschritten werden darf, mit Ausnahme, dass es sich bei der Einfriedung gleichzeitig um eine Stützmauer handelt. **Die Höhe des Einfriedungssockels darf in Hanglagen, wenn der Sockel abgetrept ist und eine mittlere Sockelhöhe von 0,50m nicht überschritten wird, am höchsten Punkt maximal 1,00m betragen. Die Ausgestaltung der Zaunfelder ist in durchbrochener Form (30% Öffnungen) und in ortsüblichen Materialien durchzuführen.**

Die Errichtung von Einfriedungen in Form von Stützmauern ist nur im Bereich von gewachsenem Gelände und nicht im Bereich von Anschüttungen zulässig.

**Die Gestaltung der Einfriedung hat sich harmonisch in das Ortsbild des Straßenzuges einzufügen.**

b) Mauern sind unzulässig.

c) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten, bzw. der Abänderung von Einfriedungen ist der erforderliche Platzbedarf für den Abholbereich der Müllcontainer auf Eigengrund in Straßennähe vorzusehen, wenn es bautechnisch möglich ist, da das Abstellen der Müllcontainer auf öffentlichen Gut nicht zulässig ist.



### 3.2 KFZ-Abstellplatz:

Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden bzw. der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten, und wenn es bautechnisch möglich ist, bei der Neukonfiguration der Nutzung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes den in der folgenden Tabelle dargestellten Faktor aufweisen.

Wohnbauland / Art der Wohneinheit		Faktor
BK	pro Wohneinheit mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 35 m <sup>2</sup>	1,0
	pro Wohneinheit mit einer Wohnnutzfläche von zw. 35 m <sup>2</sup> und 60m <sup>2</sup>	1,5
	pro Wohneinheit mit einer Wohnnutzfläche von über 60m <sup>2</sup>	2,0
BW, BW-2WE	pro Wohneinheit	2,0

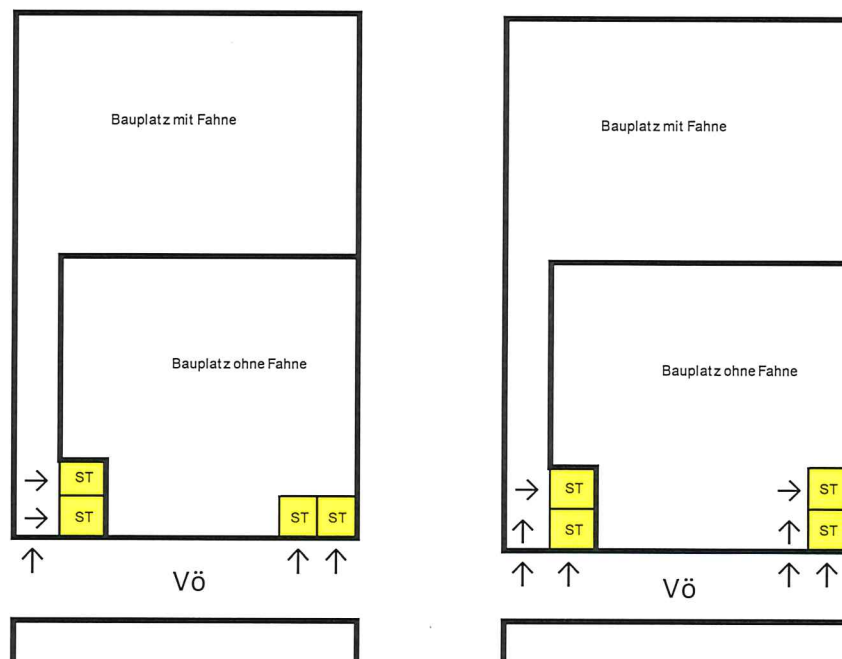
Ergibt der Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

### 3.3 Die Konfiguration eines Bauplatzes sowie die Lage und das Ausmaß der privaten KFZ-Abstellanlagen auf dem Bauplatz sind so zu gestalten, dass die Zufahrt zu den Stellplätzen kein Gefälle oder keine Steigung über 15% aufweist und diese somit ganzjährig befahrbar sind.

Die Lage der KFZ-Abstellanlagen auf dem Bauplatz ist in Straßennähe so anzuordnen, dass der erforderliche Platzbedarf für ganzjährig benutzbare Stellplätze auf Eigengrund gegeben ist.

Die Lage der privaten KFZ-Abstellanlagen und Ausgestaltung des Anbindungsbereichs an die öffentliche Straße, Größe und Steigung der Anfahrts- und Abfahrtsrampe, sowie die Schnittstelle ruhender zu fließendem Verkehr ist mit max. 6% Steigung im Bereich der Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche auszugestalten.

Im Bauland Wohngebiet – maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE) sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit im Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zu situieren. Die Anordnung der Stellplätze hat sich in diesem Fall an folgenden Skizzen zu orientieren.



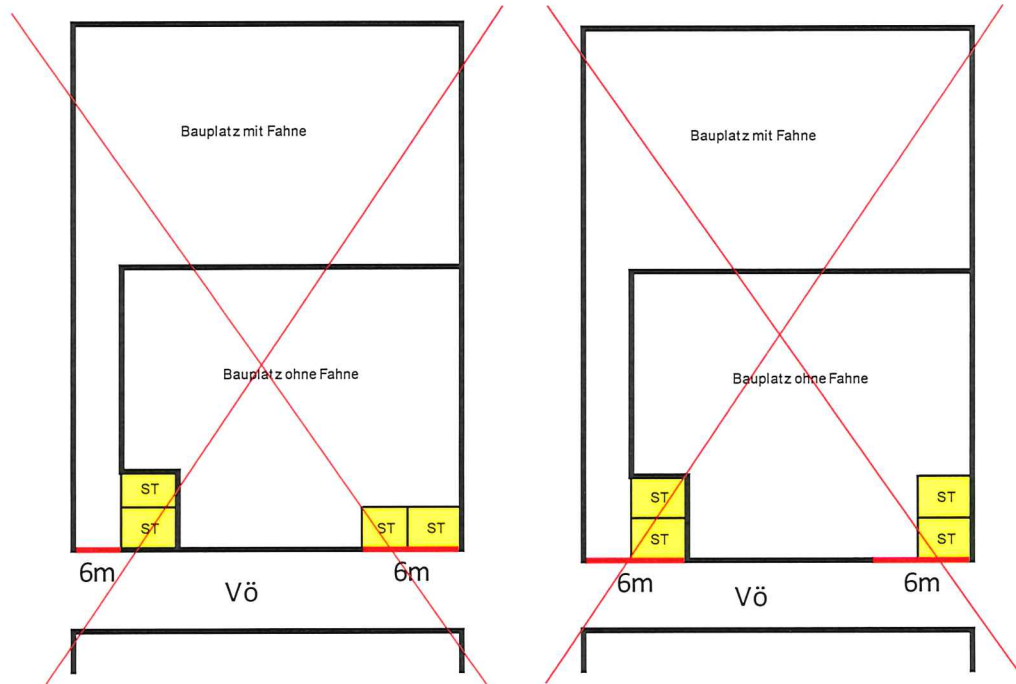
vereinfachte, unmaßstäbliche Systemskizze; ST -Stellplatz

Im Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Agrargebiet (BA) und Bauland Kerngebiet (BK) sind bei Neubauten die KFZ Stellplätze ab der 3 Wohneinheiten Form von Tiefgaragen oder Parkdecks auszuformen.

Diese Bestimmungen sind bereits bei der Teilung von Grundstücken einzuhalten.

- 3.4 Im Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Wohngebiet – max.2 Wohneinheiten (BW-2WE), Bauland Agrargebiet (BA) und Bauland Kerngebiet (BK) ist bei der Schaffung von neuen Grundstücken und wenn möglich bei der Neukonfiguration der Nutzung eines Grundstückes eine Ein- und Ausfahrten in einer max. Breite von 6 Meter zulässig.

Bei der Schaffung von Fahngrundstücken ist eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von 6 Meter vorzusehen, um die Anordnung von 2 Stellplätze je Wohneinheit im Nahbereich der Straße zu sichern.



- 3.5 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen erst ab einem Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

Es dürfen Garagen und sonstige Nebengebäude ausnahmsweise in einem Abstand von mindestens 1,5m zur Straßenfluchtlinie errichtet werden, wenn das Gefälle des Geländes in einem Abstand von 10m zur Straßenfluchtlinie mehr als 15% beträgt.

- 3.6 Die einzelnen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht hintereinander angeordnet werden. Sämtliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge am Grundstück sind so anzuordnen, dass die Zu- und Abfahrt zu jedem einzelnen Stellplatz verkehrstechnisch gewährleistet ist und dadurch direkt erfolgen kann.

- 3.7 Die Zufahrt zu den Stellplätzen darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden.

#### 4) Gestaltung von Gebäuden

- 4.1 Zur Sicherung der harmonischen Gestaltung (§ 56 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015) des Ortsbildes im Bauland Wohngebiet und im Bauland Wohngebiet - max. 2 Wohneinheiten, hat die Baukörperausformung und Proportion der Gebäude (Bauform), entsprechend den bestehenden Strukturen im Ortsgebiet von Eichgraben, in Form von länglichen, quaderförmigen Bauwerken, die in ihrer Proportion jedenfalls deutlich breiter als hoch ausgeformt sind, zu erfolgen.

- 4.2. Bei der Neuerrichtung von 2 Wohneinheiten **im Bauland Wohngebiet – max. 2WE** auf einem **unbebauten** Grundstück sind diese **ab dem Stichtag 01.01.2023** innerhalb eines Gebäudes zu errichten.

Bei bereits bebauten Grundstücken im Bauland Wohngebiet – max. 2WE mit einem Wohngebäude mit nur einer Wohneinheit, das bereits vor dem angegebenen Stichtag bestanden hat, ist die zweite Wohneinheit wenn möglich ebenfalls durch Zu- und Umbauten in das bestehende Wohngebäude zu integrieren. Ist dies aufgrund der Anordnung und Gebäudestruktur nicht möglich dann kann die zusätzlich zulässige Wohneinheit auch in einem gesonderten Gebäude errichtet werden.

- 4.3. Der höchste Punkt der Gebäude im Wohnbauland (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 12/2018 in der derzeit geltenden Fassung) darf maximal 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen. Bei Bestandsbauten, die bereits einen höheren Punkt des Gebäudes aufweisen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Allfällige Zubauten sind im Hinblick auf die Gebäudehöhe harmonisch in das Ortsbild einzugliedern.

## 5) Besondere Bestimmungen

- 5.1. Für bestimmte in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich „Besondere Bestimmungen“ (BB1, BB2, etc.). Diese in der Plandarstellung bzw. in Folge näher ausgeführten „Besonderen Bestimmungen“ sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des §30 Abs. 2 und des §31 des NÖ Raumordnungsgesetz 03/2015, in der derzeit geltenden Fassung, einzuhalten.
- 5.2. Für Teilgebiete, für die in der Plandarstellung die Bezeichnung „BB1“, „BB2“, etc. angeführt werden gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:  
BB1: Der höchste Punkt der Gebäude (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 12/2018 in der derzeit geltenden Fassung) darf die Höhe von 314,0 Meter über Adria nicht überschreiten.

## 6) ~~5~~ Werbeanlagen im Bauland

- 6 ~~5~~.1 Die Errichtung von Werbetafeln im Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Agrargebiet (BA) und Bauland Sondergebiet (BS) sind verboten. Hinweisschilder bis 0,5m<sup>2</sup> sind davon nicht berührt.
- 6 ~~5~~.2 Im Bauland Wohngebiet ist das Anbringen von Reklameaufbauten auf Dachflächen, Hauswänden etc. verboten. Gewerbeschilder, Betriebsankündigungen, Zunftzeichen im Bereich der straßenseitigen Gebäudefront sind davon nicht berührt.
- 6 ~~5~~.3 Die Errichtung von Roller-Boards u. d.gl. über 6m<sup>2</sup> Werbefläche im Wohnbauland ist verboten. Bis 6m<sup>2</sup> dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn positive Stellungnahmen von Sachverständigen für das Ortsbild und Verkehrstechnik vorliegen.

## 7) ~~6~~ Antennen und Sendemasten

- 7 ~~6~~.1 Antennen und Sendemasten dürfen auf Grundstücken im Wohn-Bauland samt Konstruktion nicht höher als 8m über die im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein. Bestehende bewilligte Anlagen sind davon nicht betroffen.
- 7 ~~6~~.2 Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Funkanalgen der öffentlichen Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr), sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.



## 8) 7) Geländeänderungen

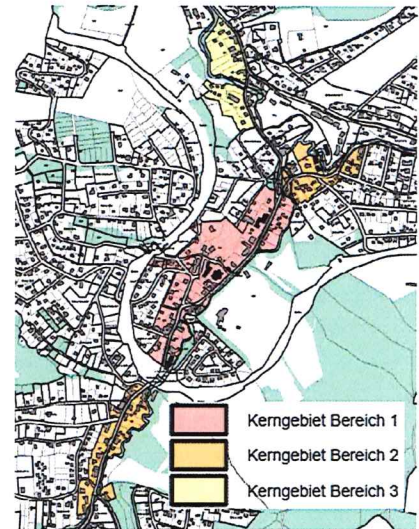
- 8.7.1 Geländeänderungen (z. Bsp. für Terrassen, Schwimmbecken, Schwimmteiche, Biotop, Errichtung von Bauwerken,...) im Bauland und im daran angrenzenden Grünland sind nur dann zulässig, wenn die Standfestigkeit eines Bauwerks oder des angrenzenden Geländes nicht gefährdet wird. Dies ist bei Bedarf im Einzelfall durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen.
- 8.2 Im Wohnbaugebiet (BK, BW, BW-2WE, BA) gelten in der offenen Bebauungsweise folgende Bestimmungen zur Veränderung der Höhenlage des Geländes:
- Geländeänderungen im seitlichen und hinteren Bauwuch sind nicht zulässig.
  - Ausgenommen von dem Verbot der Geländeänderungen sind Geländeänderungen für die Errichtung von Stellplätzen im seitlichen Bauwuch bis zu einer Tiefe von max. 8m und für die Errichtung von Garagenzufahrten im seitlichen Bauwuch mit einer Einfahrtslänge von max. 3m und einer Gesamtlänge inkl. Garage von max. 8m. Diese Geländeänderungen sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Geländes auf dem Nachbargrundstück zu gestalten und harmonisch in die Geländestruktur einzufügen. Das daran anschließende Gelände darf nicht verändert werden.
- 8.7.3 Geländeänderungen in Form von Terrassierungen, Stützmauern oder Stützeinrichtungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,5m in der Ansichtsfläche zulässig.  
Mehrere Stützmauern oder Stützeinrichtungen bei Geländeänderungen auf Grundstücken dürfen jeweils in der Ansichtsfläche maximal 1,5m hoch sein und müssen in einem Abstand von mindestens 5m angeordnet werden.

## 8) 9) Umgang mit Niederschlagswässern

- 8.9.1 Bei neuen Bauvorhaben im Bauland ist die Ableitung der gesamten Niederschlagswässer von versiegelten Flächen oder Dachflächen in den Kanal oder in einen Vorfluter unzulässig.
- 9.2 Als Versiegelung im Sinne dieser Verordnung gelten alle versiegelten Flächen im engeren Sinne (Abdeckung des Bodens mit Gebäuden, Bauwerken oder einer wasserundurchlässigen Schicht) sowie all jene Maßnahmen, die eine Wasseraufnahme des Bodens verschlechtern bzw. verhindern (sonstige befestigte Flächen und Wege, Biotop, Schwimmteiche inkl. Einfassung, etc.).
- 8.2.9.3 Die Versickerung der Niederschlagswässer im Bauland hat auf Eigengrund in Form von großflächigen Versickerungen (Oberflächenversickerung, ...) oder in Form von Regenwasserspeicherung mit anschließender verzögerter Versickerung zu erfolgen.  
Die Umsetzung einer geordneten Ableitung der Niederschlagswässer auf Eigengrund ist dabei im Bauverfahren durch eine entsprechende Bezeichnung von Maßnahmen und eine entsprechende Planung unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse nachzuweisen und deren Funktion sicherzustellen.
- ~~8.3 — Zur Sicherung eines ausreichenden Ausmaßes an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund ist bei neuen Bauvorhaben im Bauland Wohngebiet und Bauland Wohngebiet — max. 2 Wohneinheiten und Bauland Agrargebiet 50% der Bauplatzfläche als Freifläche von einer Versiegelung freizuhalten. Diese Flächen sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund heranzuziehen und entsprechend den Anforderungen der notwendigen Versickerungsmaßnahmen auszugestalten.~~

9.4 Zur Sicherung eines ausreichenden Ausmaßes an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund ist bei neuen Bauvorhaben folgender Prozentanteil der Bauplatzfläche als Freifläche von einer Versiegelung freizuhalten:

Wohnbauland:	Prozentanteil der Bauplatzfläche als Freifläche:
Bauland Wohngebiet	50% der Bauplatzfläche
Bauland Wohngebiet – max. 2 Wohneinheiten	50% der Bauplatzfläche
Bauland Agrargebiet	50% der Bauplatzfläche
Bauland Kerngebiet – Bereich 1	20% der Bauplatzfläche
Bauland Kerngebiet – Bereich 2	30% der Bauplatzfläche
Bauland Kerngebiet – Bereich 3	40% der Bauplatzfläche



vereinfachte, unmaßstäbliche Systemskizze  
siehe auch Plandarstellung im Anhang

Diese Flächen sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund heranzuziehen und entsprechend den Anforderungen der notwendigen Versickerungsmaßnahmen auszugestalten.

Die konkrete Lage der Freifläche ist in den Einreichplänen zu kennzeichnen.

Der Freiflächenanteil ist bei neuen Bauführungen einzuhalten. Wird im Wohnbauland (Bauland Kerngebiet (BK), Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Wohngebiet – max. 2WE (BW-2WE), Bauland Agrargebiet (BA)) im Bestand der Freiflächenanteil bereits unterschritten, ist der bestehende Freiflächenanteil bei Zu- und Umbaumaßnahmen zu erhalten. Dies gilt auch im Fall, dass bei Umbauarbeiten der bisherige Belag abgebrochen wird, durch einen neuen ersetzt oder eine Tiefgarage oder ein Keller an dieser Stelle errichtet wird.

#### §4

### Vorschriften für die Freiflächen

**Freifläche F:** Die im Plan festgelegte Freifläche F ist als Wiese zu belassen und darf aufgrund der Nähe zur Wr. Hochquellenwasserleitung nicht gärtnerisch gestaltet werden.

#### §5

### Vorschriften für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)

#### 1) Bebauungsbestimmungen Geb-A

Für die im Flächenwidmungsplan gewidmeten erhaltenswerte Bauten im Grünland (Geb) mit der Zusatzbezeichnung „A“ gelten folgende Bebauungsbestimmungen:

- 1.1 Die zulässige max. Bebauungshöhe (Definition Bebauungshöhe = Schnittpunkt Wand/Dach) entspricht der Bebauungshöhe entsprechend dem bestehenden Baubestand. Bei Dachgeschossausbauten ist die Errichtung von Gaupen in einer Breite von max. 50% der Gebäudefront zulässig.
- 1.2 Der zulässige höchste Punkt des Gebäudes (First) entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudes entsprechend dem Baubestand. Eine Erhöhung des höchsten Punkt des Gebäudes entsprechend den Bestimmungen des §53a Abs. 10 der NÖ Bauordnung (z.B. Aufsparrendämmung) in der derzeit geltenden Fassung ist zulässig.



#### IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Marktgemeinde Eichgraben, am 25.9.2023

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

  
Georg Ockermüller



Angeschlagen am: 26.09.2023

Abgenommen am: 13.10.2023

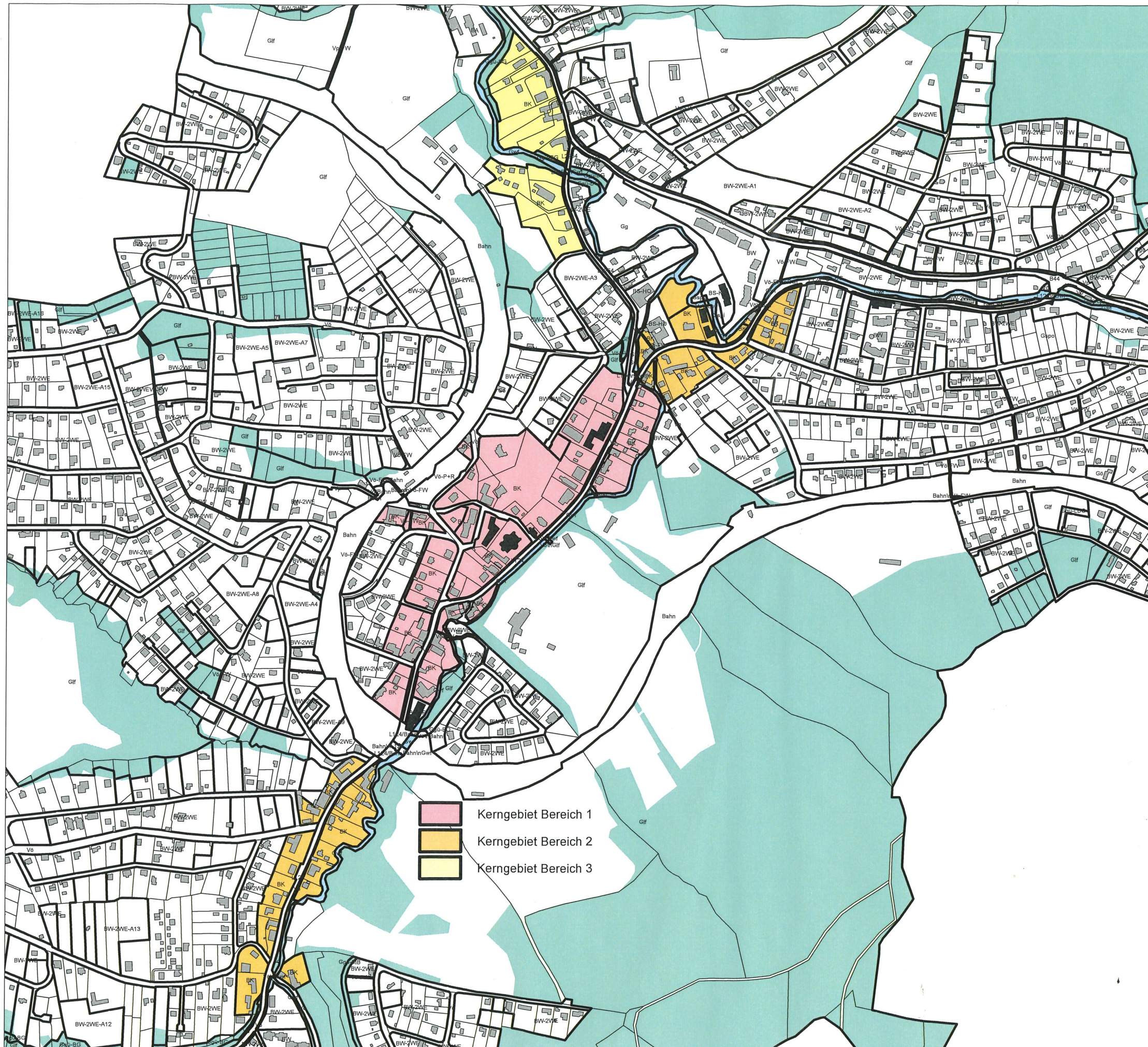
**ANHANG:**

- Plandarstellung Bauland Kerngebiet Bereich 1, 2, 3 entsprechenden 9.4.



# MARKTGEMEINDE EICHGRABEN

## BK BEREICHE FREIFLÄCHENANTEIL



Quelle: Gemeinde;  
eigene Bearbeitung  
Kartengrundlage: DKM 2022, BEV

0 70 140 280 420 m



Bearbeitung: DI E. Böhm  
Technische Bearbeitung: Ing. FM. Spreitzer  
GZ: G23026 / Stand: März 2023

**BÜRO DR. PAULA**